
S 5 AL 742/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	10
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 AL 742/99
Datum	25.07.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AL 325/00
Datum	01.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der KlÄgerin werden das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 25. Juli 2000 und der Bescheid der Beklagten vom 12.03.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1999 aufgehoben.

II. Die Beklagte hat der KlÄgerin die auÄergerichtlichen Kosten beider RechtszÄge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist zwischen den Beteiligten die RechtmÄÄigkeit der Aufhebung einer Eingliederungszuschuss (EZ)-Bewilligung und die RÄckforderung des gewÄhrten EZ in HÄhe von 20.964,64 DM fÄr den Arbeitnehmer H. â.

Die KlÄgerin beantragte am 16.02.1998 bei der Beklagten die GewÄhrung eines EZ fÄr den am 1943 geborenen Arbeitnehmer H. â. Dieser hatte in der Zeit vom 19.12.1997 bis zum 16.02.1998 an einer TrainingsmaÄnahme bei der KlÄgerin teilgenommen. Nach dem Anstellungsvertrag vom 17.02.1998 wurde der Arbeitnehmer H. bei der KlÄgerin im Bereich der Bleistiftspitzerherstellung beschÄftigt. In Â 8 des Anstellungsvertrages wurde vereinbart, dass die

Kündigung des Anstellungsvertrages der Schriftform bedarf.

Mit Bescheid vom 19.05.1998 gewährte die Beklagte der Klägerin einen EZ für den Arbeitnehmer H. für die Dauer vom 17.02.1998 bis 16.02.2000 in Höhe von 50 % der Lohn- sowie Lohnnebenkosten in Höhe von monatlich 2.620,58 DM. Der Bescheid enthielt die Nebenbestimmung, dass der EZ zurückzuzahlen sei, wenn das Beschäftigungsverhältnis während des Forderungszeitraumes ende. Die Rückzahlungsverpflichtung entfalle, wenn der Arbeitgeber zur fristlosen Kündigung berechtigt oder aber die Beendigung auf Bestreben des Arbeitnehmers erfolge, ohne dass der Arbeitgeber den Grund hierfür zu vertreten habe.

Im Schreiben vom 16.09.1998 bestätigte die Klägerin dem Arbeitnehmer H. aufgrund des am gleichen Tag geführten Gesprächs dessen fristlose Kündigung.

H. teilte dies der Beklagten am 10.11.1998 anlässlich einer persönlichen Vorsprache mit und gab an, dass er dagegen Klage zum Arbeitsgericht Nürnberg (Az: 6 Ca 7720/98) eingereicht habe.

Vor dem Arbeitsgericht Nürnberg bestritt H. , eine auf Beendigung seines Arbeitsverhältnisses gerichtete Willenserklärung abgegeben zu haben. Im Termin vom 17.11.1998 vor dem Arbeitsgericht schlossen die Klägerin und H. einen Vergleich, wonach das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31.10.1998 endete.

In einer am 28.12.1998 eingegangenen Stellungnahme teilte die Klägerin dies der Beklagten mit.

Mit Aufhebungs- und Erstattungsbescheid vom 12.03.1999 forderte die Beklagte von der Klägerin daraufhin den EZ für den Mitarbeiter H. für die Zeit vom 17.02.1998 bis zum 16.10.1998 in Höhe von insgesamt 20.964,64 DM zurück.

Der hiergegen am 13.04.1999 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 07.07.1999).

Dagegen hat die Klägerin am 09.07.1999 Klage zum Sozialgericht Nürnberg (SG) erhoben.

Der Arbeitnehmer H. habe bereits am 26.08.1998 dem Geschäftsführer H. sen. mitgeteilt, dass er sein Arbeitsverhältnis beenden wolle, um sich mehr um seine kranke Frau kümmern zu können. Zur Vermeidung einer Sperrzeit habe er die Klägerin gebeten, die Kündigung auszusprechen. Am 16.09.1998 habe H. fristlos durch mündliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer Hermann H. jun. gekündigt. Die Mitarbeiter U. M. und A. bestätigten, dass der Spind des Mitarbeiters H. am 16.09.1998 komplett leer gewesen sei. Der Mitarbeiter M. erklärte, dass H. am 17. und 18.09.1998 nicht zur Arbeit erschienen sei. Am 21.09.1998 habe er beobachtet, dass dessen Spind leer gewesen sei. In der zur Klagebegründung beigefügten Erklärung des Dipl.Ing. S. vom 09.09.1999 wurden die Ausführungen der Klägerin zum Gespräch zwischen H. und Herrn H.

sen. best tigt. Der Mitarbeiter B. der Dienststelle Erlangen des Arbeitsamtes N rnberg best tigte, dass der Gesch ftsfrhrer der Kl gerin, Herr H. , am 17.09.1998 mitgeteilt habe, der Arbeitnehmer H. habe am 16.09.1998 fristlos gek ndigt.

Der vom SG als Zeuge vernommene Arbeitnehmer H. hat angegeben, dass er nicht gek ndigt habe. Sein letzter Arbeitstag sei wohl der 16.09.1998 gewesen. Am Donnerstag dem 17.09.1998 habe er beim Arbeitgeber angerufen und mitgeteilt, dass er krank sei. Er habe am gleichen Tag Herrn Dr.B. aufgesucht, der eine Arbeitsunf higkeitsbescheinigung bis zum 27.09.1998 ausgestellt habe. Folgebescheinigungen h tten bis in den Oktober gereicht. Er habe zuvor in mehreren Gespr chen seinen Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass dieser ihm wegen Arbeiten, die er f r den Betrieb zuhause erledigt habe, noch Geld f r angefallene Stromkosten schulde. Er sei jedesmal vertr tet worden und habe m glicherweise am 16.09.1998 gesagt "ich mag nicht mehr". In seinem Spind im Betrieb habe er allenfalls gelegentlich Kleidung aufbewahrt, nicht jedoch Werkzeug. Abends sei der Spind immer leer gewesen. W hrend eines Gespr ches mit dem Gesch ftsfrhrer H. habe er im August 1998 erkl rt, nichts dagegen zu haben, wenn man ihm k ndigen w rde.

Mit Urteil vom 25.07.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Da das Arbeitsverh ltnis des Arbeitnehmers H. zum 31.10.1998 beendet worden sei, also w hrend des F rderungszeitraumes, sei der EZ von der Kl gerin an die Beklagte zur ckzuzahlen. Die Ausnahmetatbest nde des [   223 Abs 2 Satz 2](#) Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) l gen nicht vor; die Kl gerin sei nicht berechtigt gewesen, das Arbeitsverh ltnis des Arbeitnehmers H. aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer K ndigungsfrist zu k ndigen. Die Kl gerin als Arbeitgeberin habe gegen ber dem Arbeitnehmer H. keine wirksame fristlose K ndigung ausgesprochen, denn diese habe nach    8 des Anstellungsvertrages der Schriftform bedurft. Die schriftliche Best tigung einer vom Mitarbeiter H. ausgesprochenen K ndigung im Schreiben vom 16.09.1998 gen ge diesem Formerfordernis nicht. K ndigungsgr nde seien auch unter Ber cksichtigung des Vortrages, dass die Kl gerin mit der Arbeitsleistung des Mitarbeiters H. zufrieden war, nicht gegeben gewesen, zumal dieser gegen ber dem im Aufbau befindlichen Betrieb der Kl gerin zuhause  ber eine bessere Ausstattung verf gte, die er zum Teil f r das Unternehmen nutzte. Auch lie e sich im Ergebnis nicht nachweisen, dass die Beendigung des Arbeitsverh ltnisses auf das Bestreben des Arbeitnehmers H. hin erfolgte, ohne dass der Arbeitgeber hierf r den Grund zu vertreten gehabt h tte. Der Arbeitnehmer H. habe am 16.09.1998 sein Arbeitsverh ltnis weder formwirksam fristlos gek ndigt, noch eine fristlose K ndigung ausgesprochen, sondern K ndigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht N rnberg erhoben. Gegenteiliges k nne durch die Erkl rungen der Mitarbeiter M. , M. und K. sowie des Dipl.Ing. S. nicht belegt werden, denn das Leerr umen des Spindes stelle keine Erkl rung  ber die Beendigung des Arbeitsverh ltnisses dar. Gegen einen Willen des Arbeitnehmers H. zur K ndigung seines Arbeitsverh ltnisses spreche auch die fortlaufende Vorlage von Arbeitsunf higkeitsbescheinigungen bei der Kl gerin. Es l gen ferner keine Anhaltspunkte daf r vor, dass die Vertragsparteien von der vereinbarten

Schriftform bei der Kündigung abzeichnen wollten. Selbst wenn der Arbeitnehmer H. am 26.08.1998 wegen der Erkrankung und Suizidgefährdung seiner Ehefrau mit dem Begehren der Arbeitgeberkündigung an den Geschäftsführer H. der Klägerin herangetreten sei, besage dies nichts darüber, dass er am 16.09.1998 fristlos kündigen wollte. Der Mitarbeiter H. habe auch nicht die Voraussetzungen zur Erlangung einer Altersrente erreicht.

Gegen das ihr am 05.09.2000 zugestellte Urteil wendet sich die Klägerin mit der am 05.10.2000 beim Bayer. Landessozialgericht (BayLSG) eingelegten Berufung.

Die fristlose Kündigung des Arbeitnehmers H. sei zwar unstreitig in mündlicher Form erfolgt. Die Parteien hätten jedoch die Formabrede stillschweigend aufgehoben. H. habe mehrfach den Wunsch geäußert, aufgrund der Erkrankung seiner Ehefrau das Arbeitsverhältnis zu beenden, wie auch durch die Einvernahme des Rechtsanwaltes G. belegt werden könne. Dieser habe in einem Telefongespräch am 16.10.1998 mitgeteilt, dass sein Mandant das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin in jedem Fall beenden wollte.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Nürnberg vom 25.07.2000 und den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 12.03.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Nürnberg vom 25.07.2000 als unbegründet zurückzuweisen.

Sie hält die Begründung des SG für zutreffend. Einer wirksamen Eigenkündigung des Arbeitnehmers H. stünde die im Anstellungsvertrag vom 17.02.1998 vereinbarte Schriftform entgegenstehen. Eine stillschweigende Aufhebung dieser Schriftform würde voraussetzen, dass die Parteien dies übereinstimmend gewollt hätten. Davon könne jedoch im vorliegenden Fall nicht ausgegangen werden. Aus dem Wunsch des Arbeitnehmers, das Arbeitsverhältnis zu beenden, könne nicht gefolgert werden, dass das Arbeitsverhältnis auf Bestreben H. hin gekündigt worden sei.

Der vom Senat in der mündlichen Verhandlung vor dem BayLSG vom 01.03.2001 nochmals als Zeuge vernommene Arbeitnehmer H. hat ergänzend erklärt, dass er gelegentlich Arbeiten für den Betrieb bei sich zuhause verrichtet und die ihm daraus zustehende Forderung für die geleistete Arbeit gegenüber der Klägerin zuletzt 1.000 DM betragen habe. Im Juli und August 1998 habe er mehrfach den Arbeitgeber Herrn H. jun. darauf hingewiesen. Dieser habe jedoch immer eine andere Ausrede gehabt. Als er am 14.09.1998 mit H. jun. gesprochen und erklärt habe, er könne ihm kündigen, sei es in erster Linie um das ausstehende Geld gegangen. Er habe in diesem Zusammenhang auch gesagt: "Wenn ich das Geld nicht bekomme, muss ich aufhören". Seiner Forderung sei man jedoch erneut mit

dem Hinweis entgegen getreten, man habe jetzt keine Zeit. Sein normales Gehalt sei ihm zwar immer pÄ¼nktlich bezahlt worden, es sei aber sein Wunsch gewesen, vom Arbeitgeber wegen der Erkrankung seiner Ehefrau gekÄ¼ndigt zu werden, weil er wegen der ausstehenden Bezahlung bei der Firma nicht weiterarbeiten wollte.

Auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten des SG und des BayLSG wird ergÄ¼nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Ä§ 143, 151](#) des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist auch im Ä¼brigen zulÄ¼ssig ([Ä§ 144 SGG](#)).

Das Rechtsmittel erweist sich auch als begÄ¼ndet, denn das SG hat im angefochtenen Urteil vom 25.07.2000 zu Unrecht die Klage gegen den Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten vom 12.03.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1999 abgewiesen, da nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im Berufungsverfahren vor dem BayLSG die Voraussetzungen der Ausnahmevorschrift des [Ä§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III](#) vorliegen.

Nach [Ä§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III](#) ist zwar ein gewÄ¼hrter EZ zurÄ¼ckzuzahlen, wenn das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis wÄ¼hrend des FÄ¼hrungszeitraums oder innerhalb eines Zeitraums, der der FÄ¼hrungsdauer entspricht, lÄ¼ngstens jedoch von zwÄ¼lf Monaten nach Ende des FÄ¼hrungszeitraums beendet wird. Das ArbeitsverhÄ¼ltnis des Arbeitnehmers H. bei der KlÄ¼gerin wurde â was zwischen den Beteiligten unstreitig ist â durch den Vergleich vom 17.11.1998 vor dem Arbeitsgericht NÄ¼rnberg zum 31.10.1998, also wÄ¼hrend des FÄ¼hrungszeitraums fÄ¼r die GewÄ¼hrung von EZ vom 17.02.1998 bis 16.02.2000 beendet.

Von einer RÄ¼ckforderung des der KlÄ¼gerin fÄ¼r den Arbeitnehmer H. gewÄ¼hrten EZ war jedoch nach den Bestimmungen des [Ä§ 223 Abs 2 Satz 2 SGB III](#) hier abzusehen. Wie das SG im Urteil vom 25.07.2000 zwar zu Recht festgestellt hat, war die KlÄ¼gerin nicht berechtigt, das ArbeitsverhÄ¼ltnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer KÄ¼ndigungsfrist zu kÄ¼ndigen ([Ä§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 1 SGB III](#)).

Auch erreichte der Arbeitnehmer H. nicht wÄ¼hrend der FÄ¼hrungsdauer das Mindestalter fÄ¼r den Bezug der gesetzlichen Altersrente, da er erst am 16.02.1943 geboren wurde ([Ä§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 3 SGB III](#)). Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme vor dem Senat vom 01.03.2001 erfolgte die Beendigung des ArbeitsverhÄ¼ltnisses von H. bei der KlÄ¼gerin jedoch auf dessen Bestreben, ohne dass die KlÄ¼gerin den Grund hierfÄ¼r zu vertreten hatte ([Ä§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III](#)). In Ä§ 5 des Anstellungsvertrages vom 17.02.1998 zwischen der KlÄ¼gerin und dem Arbeitnehmer H. war die Passage Ä¼ber die VergÄ¼tung von Ä¼berstunden gestrichen worden. Nach den Angaben des Zeugen H. erfolgte die VergÄ¼tung der von ihm fÄ¼r den Betrieb zuhause geleisteten Stunden zunÄ¼chst bar. Im Verlaufe des Jahres 1998 waren jedoch Forderungen von ihm fÄ¼r

geleistete Mehrarbeit von Ã¼ber 1.000 DM angefallen, wegen derer er immer wieder vertrÃ¤gtet wurde. Wie der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der KlÃ¤gerin, H. sen., in der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem BayLSG erklÃ¤rt hat, sollte der Arbeitnehmer fÃ¼r die von ihm zuhause verrichtete Arbeit der Firma eine Rechnung stellen, was dieser jedoch ablehnte. Vielmehr drÃ¶ngte er immer wieder mÃ¼ndlich auf die Bezahlung seiner ausstehenden Forderung fÃ¼r die von ihm geleistete Arbeit. Der Zeuge hat selber eingerÃ¤umt, dass er aus diesem Grund und wegen der Erkrankung seiner Frau, die er zuhause pflegen wollte, die Beendigung seines ArbeitsverhÃ¶ltnisses wÃ¼nschte, zu der es dann letztlich einvernehmlich wÃ¤hrend des FÃ¶rderungszeitraums durch den am 17.11.1998 vor dem Arbeitsgericht NÃ¼rnberg geschlossenen Vergleich kam. Weil es nach der Fassung des [Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III](#) rechtlich unerheblich ist, auf welche Weise das ArbeitsverhÃ¶ltnis des gefÃ¶rderten Arbeitnehmers endet, kann dies auch durch den Abschluss eines arbeitsgerichtlichen Vergleiches erfolgen. Sowohl der Wunsch eines Arbeitnehmers, vorrangig seine erkrankte Ehefrau pflegen zu wollen, als auch die Aufforderung des Arbeitgebers, die geleistete Mehrarbeit der Firma gegenÃ¼ber schriftlich geltend zu machen, stellen jedoch GrÃ¼nde fÃ¼r die AuflÃ¶sung eines ArbeitsverhÃ¶ltnisses dar, die der Arbeitgeber nicht zu vertreten hat. Es liegen hier somit zur Ãberzeugung des Senats die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestandes des [Â§ 223 Abs 2 Satz 2 Nr 2 SGB III](#) vor.

Der ihr fÃ¼r den Arbeitnehmer H. gewÃ¶hrte EZ war von der KlÃ¤gerin somit nicht gemÃ¤Ã [Â§ 223 Abs 2 Satz 1 SGB III](#) zurÃ¼ckzuzahlen. Auf die Berufung der KlÃ¤gerin waren daher das Urteil des SG NÃ¼rnberg vom 25.07.2000 und die Bescheide der Beklagten vom 12.03.1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.07.1999 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision sind nicht ersichtlich ([Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Erstellt am: 21.09.2003

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024